

Öffentliche Bekanntmachung der Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg

(Die Zustimmung des Landkreises Wittenberg vom 05.07.2019 zur Festsetzung von Kostenbeiträgen durch die Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG – hier: Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg liegt vor.)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA Nr. 12, S. 288 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), dem § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, dem § 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Stadt Kemberg erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Satzung Kostenbeiträge.

Bei Neuanmeldung und bei Änderungsmeldung der Betreuungsstunden eines Kindes aus persönlichen Gründen, d.h. unabhängig vom Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz gemäß § 3 KiFöG werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag ist an die Stadt Kemberg als Träger der Einrichtungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Kemberg ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg angebotenen Betreuungszeiten. Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag bemisst sich nach der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort, Ferienbetreuung) und der vereinbarten Betreuungszeit.

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, **der für das älteste betreute Kind**, das noch nicht die Schule besucht, **zu entrichten ist**.

(3) Ein Kind, das im laufenden Monat (d.h. ab dem 2. eines Monats) das dritte Lebensjahr vollendet, ist erst ab dem folgenden Monat der Kindergartenaltersstufe zuzurechnen.

§ 4

Erhebung, Entstehung und Fälligkeiten der Kostenbeiträge und Gebühren

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist nach Betreuungsform und –zeit gemäß § 3 Absatz 2 den Tabellen – siehe Anlage 1 – zu entnehmen.

(2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Kemberg.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird .

Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Betreuungsvertrag für das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg gekündigt wird.

Im Falle der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger – unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg - endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Kündigungstermins.

4) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate, d. h. ab dem Monatsersten erhoben. Das gilt auch bei Erstaufnahme eines Kindes, wenn der Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats erfolgt.

(5) Der Kostenbeitrag wird jeweils bis zum 10. eines Monats fällig.

(6)

a) Wird im laufenden Monat der Anspruch auf einen Ganztagsplatz geltend gemacht, wird dafür der monatliche ganztägige Kostenbeitrag erhoben.

Wird in begründeten Ausnahmefällen, bei tageweise erhöhtem Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG und in sonstigen Härtefällen für eine begrenzte Zeit ein Betreuungsmehrbedarf erforderlich, beträgt der monatliche Benutzungsbeitrag (Drittelregelung) bei einer Betreuungszeit im Monat von

- bis zu 10 aufeinander folgenden Kalendertagen 1/3 des neu festzusetzenden Beitrages
- bis zu 20 aufeinander folgenden Kalendertagen 2/3 des neu festzusetzenden Beitrages
- mehr als 20 aufeinander folgenden Kalendertagen den vollen neu festzusetzenden Beitrag.

b) Bei Wegfall der Ganztagsbetreuung im laufenden Monat wird erst für den folgenden Monat der Kostenbeitrag für einen Halbtagsplatz festgesetzt.

(7) Ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung oder Kur eines Sorgeberechtigten, Erkrankung mit stationärer Behandlung) eine tageweise **Hortbetreuung** für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Kemberg **in der Schulzeit** erforderlich und eine Betreuung durch den anderen Sorgeberechtigten nicht möglich, beträgt der monatliche Benutzungsbeitrag von:

- bis zu 10 aufeinander folgenden Kalendertagen 1/3 der in Anspruch genommenen Hortbetreuung
- bis zu 20 aufeinander folgenden Kalendertagen 2/3 der in Anspruch genommenen Hort-

betreuung

- mehr als 20 aufeinander folgenden Kalendertagen die volle der in Anspruch genommenen Hortbetreuung

(8)

a) Bei einer Ganztags-**Hortbetreuung** ist eine elfstündige Betreuung **in den Ferien** sowie an beweglichen Ferientagen einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

b) Bei erhöhtem Betreuungsbedarf in den Ferien, bei Kindern, welche in der Schulzeit einen Früh- bzw. Nachmittags-Hortplatz in Anspruch nehmen, ist die entsprechende Tagespauschale nach Anlage 1 Nr. 3.1. zu zahlen. Für bewegliche Ferientage wird ebenfalls der entsprechende Tagessatz erhoben. Die Beitragserhebung erfolgt gemäß der verbindlichen Bedarfsmeldung (§ 4 Abs. 2 b der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg) unmittelbar nach den jeweiligen Ferien.

(9) Für Kinder, die während der Schulzeit keinen Hortplatz und während der Ferien **ausschließlich die Ferienbetreuung** – unabhängig von der Betreuungszeit - in Anspruch nehmen, ist die Tagespauschale nach Anlage 1 Nr. 3. 2. der Satzung zu entrichten.

(10) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der verbindlich angemeldeten Betreuungszeit. Der Gastbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes und im Voraus zu entrichten.

(11) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Schließzeiten, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) oder vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Platzes durch das Kind (z. B. Krankheit, Urlaub u. ä.) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(12) Bei wiederholter Überschreitung der täglichen Betreuungszeit (verspätete Abholung) gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg kann je begonnene zusätzliche Betreuungsstunde eine Gebühr von 20,- € durch den Träger erhoben werden.

(13) Rückständige Beitragsforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Schuldner der Kostenbeiträge

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 6

Anspruch auf Übernahme

Ein Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge kann vom Erziehungsberechtigten beim Landkreis Wittenberg, FD Jugend und Bildung gestellt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die folgende bisherige Gebührensatzung außer Kraft:

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg vom 09.07.2013.

Kemberg , den 10.07.2019

T. Seelig
Bürgermeister

Anlage 1**Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Kemberg****1. Für Kinder bis 3 Jahre (Krippe)**

tägliche Betreuungszeit	5h	6 h	7h	8h	9h	10h	11h
pro Kind	125,00 €	135,00 €	140,00 €	145,00 €	165,00 €	185,00 €	205,00 €

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nach § 3 Abs.2 der Kostenbeitragssatzung

2. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

tägliche Betreuungszeit	5h	6h	7h	8h	9h	10h	11h
pro Kind	115,00 €	125,00 €	130,00 €	135,00 €	155,00 €	165,00 €	185,00 €

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nach § 3 Abs.2 der Kostenbeitragssatzung

3. Für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 5. bzw. 7. Schuljahrgang

tägliche Betreuungszeit	Frühhort (max. 2 Std.)	Nachmittagshort (max.4 Std) (max. 5 Std.)	Ganztagshort (max. 6 Std.)	
für jedes Kind	30,00 €	65,00 €	80,00 €	95,00 €

3.1. Zusatzbeitrag für Hortkinder während der Öffnungszeiten in den Schulferien und an beweglichen Ferientagen (§ 4 Abs. 8 der Kostenbeitragssatzung)

Frühhort:	Tagespauschale	4,00 €
Nachmittagshort	Tagespauschale	2,00 € (bei max. 4 Std. während der Schulzeit)
	Tagespauschale	1,00 € (bei max. 5 Std. während der Schulzeit)

3.2. Beitrag für ausschließliche Ferienhortbetreuung (§ 4 Abs. 9 der Kostenbeitragssatzung)

Tagespauschale 6,00 €

4. Tagessatz für Gastkinder (§2 Abs. 4c der Benutzungssatzung)

Krippe	Tagespauschale	30,00 €
Kindergarten	Tagespauschale	20,00 €
Hort	Tagespauschale	10,00 €

5. Gebühren für die verspätete Abholung (§3 Abs.3 der Benutzungssatzung und § 4 Abs. 12 der Kostenbeitragssatzung)

Einmalbetrag 20,00 € pro zusätzlich angefangene Betreuungsstunde

6. Verwaltungsgebühren

für Neuanmeldung und Änderung der Betreuungsstunden aus persönlichen Gründen
(§1 der Kostenbeitragssatzung)

pro Neuanmeldung und Änderung 5,00 €